Schornsteinsanierung bzw. Errichtung eines Schornsteines

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001 sowie den Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde sind für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die privatrechtliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde II/III** erteilt.

Der Schornstein auf dem Wohngebäude (Ursprungshaus) gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Kleinsiedlung. Daher ist dieser zu erhalten, auch wenn er ohne Funktion ist.

Bei der Errichtung eines neuen Schornsteines im Zuge einer Erweiterung des Wohnhauses ist der Schornstein im zulässigen Bebauungsbereich gemäß der o. g. Erhaltungsverordnung anzuordnen. Ein zusätzlicher Schornstein am bestehenden Gebäude ist auf der Giebelseite und der straßenseitigen Hausseite nicht zulässig.

Für die Prüfung und Zustimmung zu der beabsichtigten Baumaßnahme sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Beschreibung der Baumaßnahme und bei der Sanierung des Schornsteines am Ursprungshaus der Nachweis der Gleichgestaltung mit der benachbarten Doppelhaushälfte,
- ein Lageplan/Grundriss des Doppelhauses mit Darstellung der Schornsteine
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Doppelhauses, besonders straßen- und giebelseitig und ggf. gartenseitig,
- die unterschriebene "Nachbarschaftliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung" (Anhang/Link).

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH Objektverwaltung Winckelmannstraße 3 - 5 12487 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung werden die Unterlagen durch die WOBEGE an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Antragsteller erhält von der WOBEGE eine entsprechende Information.

Nach Bearbeitung und Erteilung des positiven Bescheides durch das Bezirksamt kann erst mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.